

Bitte nur zum persönlichen Gebrauch verwenden

Anlage 1 zur

Präsentation auf der Veranstaltung des Deutschen Vereins am 1. März 2022

Digitale Fachveranstaltung

Dr. Hans-Günther Ritz¹

Die neuen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben: Instrumente für die erfolgreiche Integration auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt?

Themen: § 60 Andere Leistungsanbieter und § 61 Budget für Arbeit

Kommentierungen zu § 60 in Fuchs/Ritz/Rosenow, SGB IX - Kommentar zum Recht behinderter Menschen, 7. Auflage, Verlag Vahlen, München 2021

§ 60 Andere Leistungsanbieter₁

(1) Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen nach den §§ **57** und **58** haben, können diese auch bei einem anderen Leistungsanbieter in Anspruch nehmen.

(2) Die Vorschriften für Werkstätten für behinderte Menschen gelten mit folgenden Maßgaben für andere Leistungsanbieter:

- 1.sie bedürfen nicht der förmlichen Anerkennung,
- 2.sie müssen nicht über eine Mindestplatzzahl und die für die Erbringung der Leistungen in Werkstätten erforderliche räumliche und sächliche Ausstattung verfügen,
- 3.sie können ihr Angebot auf Leistungen nach § **57** oder § **58** oder Teile solcher Leistungen beschränken,
- 4.sie sind nicht verpflichtet, Menschen mit Behinderungen Leistungen nach § **57** oder § **58** zu erbringen, wenn und solange die Leistungsvoraussetzungen vorliegen,
- 5.eine dem Werkstattrat vergleichbare Vertretung wird ab fünf Wahlberechtigten gewählt. Sie besteht bei bis zu 20 Wahlberechtigten aus einem Mitglied,
- 6.eine Frauenbeauftragte wird ab fünf wahlberechtigten Frauen gewählt, eine Stellvertreterin ab 20 wahlberechtigten Frauen,
- 7.die Regelungen zur Anrechnung von Aufträgen auf die Ausgleichsabgabe und zur bevorzugten Vergabe von Aufträgen durch die öffentliche Hand sind nicht anzuwenden und
- 8.erbringen sie Leistungen nach den §§ **57** oder **58** ausschließlich in betrieblicher Form, soll ein besserer als der in § **9** Absatz **3** der Werkstättenverordnung für den Berufsbildungsbereich oder für den Arbeitsbereich in einer Werkstatt für behinderte Menschen festgelegte Personalschlüssel angewendet werden.

(3) Eine Verpflichtung des Leistungsträgers, Leistungen durch andere Leistungsanbieter zu ermöglichen, besteht nicht.

(4) Für das Rechtsverhältnis zwischen dem anderen Leistungsanbieter und dem Menschen mit Behinderungen gilt § **221** entsprechend.

- [1. Sozialpolitischer Hintergrund \(Rn. 1, 2\)](#)
- [2. Geltende Fassung und Entstehungsgeschichte \(Rn. 3\)](#)
- [3. Normzweck und Normzusammenhang \(Rn. 4\)](#)
- [4. Die Inhalte der Norm im Einzelnen \(Rn. 5-24\)](#)

¹ Nachfragen: dr.ritz1@gmx.de

§ 60 Abs. 2 Nr. 5 und 6 geänd., Nr. 7 angef. mWv 1.1.2020 durch G v. 30.11.2019 (BGBl. I S. 1948); Abs. 2 Nr. 6 und 7 geänd., Nr. 8 angef. mWv 1.1.2020 durch G v. 10.12.2019 (BGBl. I S. 2135).

1. Sozialpolitischer Hintergrund

1 Siehe auch Vorwort zu Kap. 12 (Teil 3) → Vor § 219 ff. Die anderen Leistungsanbieter stellen einen Schritt in die Diversifizierung des Leistungsangebotes für voll erwerbsgeminderte Menschen zur Teilhabe am Arbeitsleben dar. Sie sollen das faktische Hauptangebot WfbM ergänzen. Dies geschieht sowohl als Antwort auf Forderungen der Verbände von Menschen mit Behinderungen als auch auf Kritik des UN-Menschenrechtsausschuss. Die Institution „andere Leistungsanbieter“ steht in dieser Hinsicht in eine Reihe mit § 61 Budget für Arbeit und § 61a Budget für Bildung. § 62 stellt das Wunsch- und Wahlrecht für die Zielgruppe zwischen diesen Angeboten und der WfbM (§§ 219 ff.) sicher. Mit dieser Vorschrift wird für Menschen mit Behinderungen, die einen Anspruch auf Aufnahme in eine WfbM haben, eine Alternative zur beruflichen Bildung und zur Beschäftigung in einer Werkstatt geschaffen (Abs. 1). (NPGWJ/Jabben SGB IX § 60 Rn. 1).

2 Die Teilhabe am Arbeitsleben von Menschen mit Behinderungen stellt einen wichtigen Schwerpunkt im BTHG dar. Mit Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) verpflichten sich die Vertragsstaaten, das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit anzuerkennen. (Schartmann, Beitrag D56-2016 unter www.reha-recht.de) „Dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird.“ (Art. 27 UN-BRK). Die Beschäftigung in einer WfbM bietet auf der einen Seite die Gelegenheit zur Teilhabe am Arbeitsleben für einen Personenkreis, der ohne dieses Angebot unter den derzeitigen rechtlichen und marktwirtschaftlichen Gegebenheiten nicht oder kaum am Arbeitsleben teilhaben könnte. (Schartmann, Beitrag D56-2016 unter www.reha-recht.de) Auf der anderen Seite stehen WfbM vor allem wegen des ihnen zugeschriebenen segregierenden Charakters deutlich in der Kritik in den abschließenden Bemerkungen des ersten Staatenberichts für Deutschland des UN-Fachausschusses. Die abschließenden Bemerkungen äußern sich „besorgt über den Umstand, dass segregierte Behindertenwerkstätten weder auf den Übergang zum allgemeinen Arbeitsmarkt vorbereiten noch diesen Übergang fördern“ (Vereinte Nationen 2015, 9). Der UN-Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat Deutschland, „durch entsprechende Vorschriften wirksam einen inklusiven, mit dem Übereinkommen in Einklang stehenden Arbeitsmarkt zu schaffen, durch [...], (b) die schrittweise Abschaffung der Behindertenwerkstätten durch sofort durchsetzbare Ausstiegsstrategien und Zeitpläne sowie durch Anreize für die Beschäftigung bei öffentlichen und privaten Arbeitgebern im allgemeinen Arbeitsmarkt.“ (Vereinte Nationen 2015, 9).

2. Geltende Fassung und Entstehungsgeschichte

3 Die Vorschrift wurde mit dem BTHG mWv 1.1.2018 eingeführt. Sie hat keine direkten Vorgängerregelungen. Die im SGB XII bis 31.12.2019 bestehende Regelung nach § 54 Abs. 1 Nr. 4 (Hilfe in vergleichbaren sonstigen Beschäftigungsstätten nach § 56), unterschied sich sehr deutlich hinsichtlich Anwendung des Rechts der WfbM und der nicht anzuwendenden rentenrechtlichen Vorschriften für WfbM-Beschäftigte von den anderen Leistungsanbietern nach § 60 SGB IX. Abs. 2 Nr. 7 wurde durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Neunten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Rechtsvorschriften (G v. 30.11.2019, BGBl. I S. 1948). Abs. 2 Nr. 8 wurde mit Art. 2 des Gesetzes zur Entlastung unterhaltsverpflichteter Angehöriger in der Sozialhilfe und in der Eingliederungshilfe (Angehörigen-Entlastungsgesetz) (G v. 10.12.2019, BGBl. I S. 2135) eingefügt.

3. Normzweck und Normzusammenhang

4 Die Vorschrift soll Alternativen zur Beschäftigung in einer WfbM anbieten. Das Arbeitsplatzangebot für die Zielgruppe der WfbM soll damit diversifiziert werden. Ein Normzusammenhang besteht zu den Vorschriften des 10. Kapitels im Teil 1 (Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben), insbes. §§ 56-59 und §§ 61-63 sowie zum Kapitel 12 des Teil 3 (Werkstätten für behinderte Menschen) §§ 219 - 227. Normzusammenhänge bestehen auch zur WVO und WMVO. Es bestehen auch Bezüge zu dem für WfbM einschlägigen Teilen des SGB VI. Dies betrifft die besonderen Regelungen zur Erwerbsminderungsrente für WfbM-Beschäftigte (§ 43 Abs. 6 SGB VI). Zudem wird auch die Beitragsaufstockung durch Bundesmittel nach §§ 168 Abs. 1 Nr. 2 iVm § 179 Abs. 1 SGB VI für andere Leistungsanbieter angewendet. Da die im arbeitnehmerähnlichen

Beschäftigungsverhältnis (→ § 221 Rn. 4) stehenden behinderten Menschen bei einem anderen Leistungsanbieter in gleicher Weise sozialversichert sind wie in der WfbM, bestehen die entsprechenden Bezüge auch zu SGB V und SGB VII.

•
•

4. Die Inhalte der Norm im Einzelnen

5Für den Personenkreis, der Leistungen im Berufsbildungsbereich einer WfbM oder im Arbeitsbereich einer WfbM in Anspruch nehmen kann, können diese Leistungen nach § 60 SGB IX auch von einem anderen Leistungsanbieter erbracht werden. Für andere Leistungsanbieter gelten nach Abs. 2 der Norm dieselben Vorschriften wie für WfbM, mit folgenden Ausnahmen:

- –sie bedürfen nicht der **förmlichen Anerkennung** (Abs. 2 Nr. 1),
- –sie müssen nicht über eine **Mindestplatzzahl** und für die Erbringung der Leistungen in Werkstätten erforderliche **räumliche und sächliche Ausstattung** verfügen (Abs. 2 Nr. 2),
- –sie müssen nicht das volle Angebot vorhalten wie eine WfbM, sondern können sich auf **Teilangebote** beschränken, Sie haben keine Aufnahmeverpflichtung gegenüber Leistungsberechtigten (Abs. 2 Nr. 3, 4),
- –die Regelungen zur Anrechnung von Aufträgen auf die **Ausgleichsabgabe** und zur bevorzugten Vergabe von **Aufträgen durch die öffentliche Hand** sind nicht anzuwenden (Abs. 7) und
- –es gelten **höhere Mindestpersonalschlüssel** für Leistungen nach den §§ 57 oder 58, die ausschließlich in betrieblicher Form erbracht werden. Es sollen bessere als der in § 9 Abs. 3 der WVO festgelegte Personalschlüssel angewendet werden.

5aEine Verpflichtung des Leistungsträgers, Leistungen durch andere Leistungsanbieter zu ermöglichen, besteht nicht.

6Das „**Rückkehrrecht**“, welches leistungsberechtigten Menschen mit Behinderungen ermöglicht, nach einer Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in eine WfbM zurückzukehren (zB bei Verlust des Arbeitsplatzes), gilt uneingeschränkt auch, wenn die Leistung bei einem anderen Leistungsanbieter erbracht worden ist. In der BT-Drs. 18/9522, 311 findet sich zum Rückkehrrecht eine längere Ausführung. Das Rückkehrrecht ist in § 220 (Aufnahme in die Werkstätten für behinderte Menschen) geregelt. „Der neue Abs. 3 garantiert das sog. ‚Rückkehrrecht‘. Logisch kann man von einer Rückkehr nur sprechen, wenn man bereits in einer Werkstatt war und dorthin zurück möchte. Vergleichbare Situationen liegen aber vor, wenn jemand bei einem anderen Leistungsanbieter ist und lieber in eine Werkstatt möchte, oder wenn jemand mit Hilfe des Budgets für Arbeit eine reguläre Beschäftigung erreicht hat und die Werkstatt vorzieht. Vergleichbar sind die Situationen deswegen, weil in allen Fällen die Anspruchsvoraussetzungen für eine Werkstattbeschäftigung vorliegen. Deswegen wird für alle drei Fälle ein die Inhalte **Aufnahmeanspruch** in die Werkstatt ausdrücklich normiert. Die Vorschrift hat im Wesentlichen deklaratorischen Charakter, weil bei Vorliegen der Aufnahmevoraussetzungen ohnehin ein Aufnahmeanspruch in die Werkstatt besteht. Menschen mit Behinderungen haben aber oft von Hemmungen berichtet, den Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu wagen, weil sie sich nicht sicher waren, ob sie im Falle eines Misserfolges wirklich wieder in die Werkstatt zurück könnten. Um dieses Entscheidungshindernis für die Zukunft definitiv auszuräumen, wird ein entsprechender Aufnahmeanspruch in das SGB IX eingefügt. Der Anspruch gilt ohne zeitliche Beschränkung.“ (BT-Drs. 18/9522, 311).

7In den → Rn. 8–12 werden der Norm im Einzelnen besprochen. Soweit nicht anders belegt, wird sich bei dieser Erläuterung vor allem auch auf die Regierungsbegründung bezogen. (BT-Drs. 18/9522, 254 f.).

8In Abs. 1 wird die **Zielgruppe** der neuen Leistung definiert: WfbM-Berechtigte sowohl **nach § 57** (Berufsbildungsbereich) als des **Arbeitsbereichs (§ 58)**. Die Regierungsbegründung für das BTHG schreibt dazu (BT-Drs. 18/9522, 254): Mit der Vorschrift wird für Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Aufnahme in eine Werkstatt für behinderte Menschen haben, eine Alternative zur beruflichen Bildung und zur Beschäftigung in dieser Werkstatt geschaffen. Anspruch auf Aufnahme in eine Werkstatt haben Menschen mit Behinderungen, die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können, die aber spätestens nach Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Bildung in der Lage sind, wenigstens ein **Mindestmaß** wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung zu erbringen. Die Alternative besteht darin, dass die Menschen mit Behinderungen die ihnen zustehenden Leistungen nicht nur in der Werkstatt, sondern auch außerhalb bei anderen Leistungsanbietern in Anspruch nehmen können.

9Nach Abs. 2 gelten für einen anderen Leistungsanbieter grundsätzlich **dieselben Vorschriften**, die auch an die Werkstätten für behinderte Menschen gerichtet sind. Dazu zählt

insbesondere die **Zielsetzung des § 56**. Auch bei anderen Leistungsanbietern werden wie in der WfbM (§ 219) Leistungen erbracht, „um die **Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit** der Menschen mit Behinderungen zu erhalten, zu entwickeln, zu verbessern oder wiederherzustellen, die **Persönlichkeit** dieser Menschen weiterzuentwickeln und ihre **Beschäftigung** zu ermöglichen oder zu sichern.“ Andere Leistungsanbieter haben wie WfbM eine **Komplexleistung** zur Förderung der beruflichen Teilhabe, zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit und zur Ermöglichung einer Beschäftigung zu erbringen.

10Abs. 2 enthält in einer abschließenden Aufzählung die Anforderungen an Werkstätten für behinderte Menschen, die ein anderer Leistungserbringer nicht erfüllen muss. Dazu gehören förmliche Anerkennung (Nr. 1), Mindestplatzzahl von 120 Plätzen (§ 7 Abs. 1 WVO) (Nr. 2) sowie die Anforderungen an die räumliche und sächliche Ausstattung (§ 8 WVO) (Nr. 2). Damit können auch kleinere Leistungsanbieter gefördert werden. Nutzen könne die Regelung „Andere Leistungsanbieter“ auch solche Leistungsanbieter, die Maßnahmen der beruflichen Bildung oder eine Beschäftigung nicht in eigenen Räumlichkeiten durchführen, sondern solche Maßnahmen auf Plätzen in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes in der Form von „ausgelagerten Bildungs- und Arbeitsplätzen“ durchführen. Für diese Anbieter wurde 2019 mit dem Angehörigen-Entlastungsgesetz ein Nr. 8 in die Liste der Ausnahmen eingefügt. Demnach werden diese Leistungsanbieter zu einem besseren **Personalschlüssel** als in § 9 Abs. 3 WVO vorgesehen verpflichtet: „Über § 60 Abs. 2 SGB IX gilt für andere Leistungsanbieter auch § 9 Abs. 3 Werkstättenverordnung, der für die Zahl der Fachkräfte zur Arbeits- und Berufsförderung ein Zahlenverhältnis von 1:6 im Berufsbildungsbereich und 1:12 im Arbeitsbereich als Sollvorschrift vorsieht. Dieser Personalschlüssel ist ein seit dem Inkrafttreten der Werkstättenverordnung im Jahre 1980 bestehender ‚Gruppenschlüssel‘, also ein Schlüssel für die stationäre Betreuung in der Werkstatt für behinderte Menschen. Bisherige Erfahrungen in der Praxis zeigen, dass andere Leistungsanbieter, die Leistungen zur beruflichen Bildung und Leistungen zur Beschäftigung ausschließlich auf betriebsintegrierten Plätzen in Betrieben und Verwaltungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erbringen wollen, mit einem solchen Personalschlüssel die notwendige individuelle Betreuung der Menschen mit Behinderungen nur schwer gewährleisten können. Um solche ambulanten Leistungen der beruflichen Bildung und der Beschäftigung außerhalb von Werkstätten für behinderte Menschen auch künftig zu ermöglichen und solche Leistungsanbieter gegenüber den Leistungsanbietern, die solche Maßnahmen in eigenen Räumlichkeiten und damit stationär in Gruppen durchführen nicht zu benachteiligen, soll zwischen den Leistungserbringern und den Leistungsträgern ein besserer Personalschlüssel (zB 1:4 anstatt 1:6) vereinbart werden. Dies ist nicht zuletzt deshalb angemessen, weil der Leistungsträger bei den Leistungen in ausschließlich betrieblicher Form Kostenanteile in den Vergütungen einspart, die im Rahmen einer stationären Leistungserbringung anfallen würden (zum Beispiel Aufwendungen für Räumlichkeiten)“, (Regierungsbegründung; G zur Entlastung unterhaltsverpflichtet Angehöriger in der Sozialhilfe und in der Eingliederungshilfe (Angehörigen-Entlastungsgesetz, BR-Drs. 395/19, 31)).

11 Ein anderer Leistungsanbieter hat schließlich anders als eine Werkstatt für behinderte Menschen keine Aufnahmeverpflichtung gegenüber dem Menschen mit Behinderungen (Nr. 4). Er muss auch nicht alle Leistungen, also Leistungen zur beruflichen Bildung und Leistungen zur Beschäftigung anbieten (Nr. 3). Ist ein Träger der Eingliederungshilfe zuständiger Leistungsträger, ist der andere Leistungsanbieter Leistungserbringer im Sinne von Kapitel 8 des 2. Teils des Gesetzes. Vor Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung mit dem anderen Leistungsanbieter vergewissert sich der Träger der Eingliederungshilfe, dass der andere Leistungsanbieter den an ihn nach § 60 zu stellenden Qualitätsanforderungen gerecht wird.

12 Mit dem Gesetz zur Änderung des Neunten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Rechtsvorschriften (G v. 30.11.2019, BGBl. I S. 1948) wurde in Abs. 2 Nr. 7 eingefügt. Danach wurde aus Sicht der Bundesregierung diese Einfügung als Klarstellung notwendig: „Nach § 60 Abs. 2 SGB IX gelten für andere Leistungsanbieter grundsätzlich dieselben fachlichen Anforderungen wie für Werkstätten für behinderte Menschen. In der Praxis ist die Frage aufgekommen, ob § 60 Abs. 2 SGB IX dazu führe, dass über die fachlichen Anforderungen hinaus auch Vergünstigungen wie die Anrechnung von Aufträgen auf die Ausgleichsabgabe (§ 223 SGB IX) und die bevorzugte Vergabe von Aufträgen der öffentlichen Hand (§ 224 SGB IX) auf andere Leistungsanbieter Anwendung fänden. Dies war beim Erlass des Bundesteilhabegesetzes nicht beabsichtigt, wie sich aus der Gesetzesbegründung ergibt, die ausdrücklich auf die in § 56 SGB IX genannten fachlichen Zielsetzungen der Werkstätten für behinderte Menschen Bezug nimmt. Durch die Anfügung der Nr. 7 in die Aufzählung der Ausnahmen wird das Missverständnis ausgeräumt.“, (Regierungsbegründung, BR-Drs. 196/9, 21).

13Abs. 3 begrenzt die Leistungspflicht der zuständigen Rehabilitationsträger. Zuständige Rehabilitationsträger werden nicht verpflichtet, dem leistungsberechtigten Menschen mit Behinderungen einen anderen Leistungsanbieter nachzuweisen. Der Verweis auf § 221 in Abs. 4 bedeutet, dass für das Rechtsverhältnis zwischen dem anderen Leistungsanbieter und dem Menschen mit Behinderungen dieselben Regeln gelten die für das Rechtsverhältnis zwischen einer Werkstatt für behinderte Menschen und einem Werkstattbeschäftigten. Der Mensch mit

Behinderungen hat also dieselbe Rechtsstellung, die er auch in der Werkstatt hätte. Er steht, wenn er nicht Arbeitnehmer ist, zu dem anderen Leistungsanbieter in einem **arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis**. Der andere Leistungsanbieter hat dem Menschen mit Behinderungen ein angemessenes Arbeitsentgelt zu zahlen, das insbesondere von der Arbeitsmenge und der Arbeitsgüte abhängig ist. Zu den Leistungen, die der Mensch mit Behinderungen bei einer Beschäftigung bei einem anderen Leistungsanbieter erhält, gehört wie bei einer Beschäftigung in einer WfbM auch das **Arbeitsförderungsgeld**. Der Inhalt des arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnisses wird wie in einer Werkstatt durch einen Vertrag näher geregelt. Menschen mit Behinderungen, die an Maßnahmen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich bei einem anderen Leistungsanbieter teilnehmen, stehen nicht in einem arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis, sondern sind Rehabilitanden, wie sie es auch in der Werkstatt wären.

14Die **zuständige Kostenträgerschaft** ist für WfbM in § 63 geregelt. Dieser Norm folgt auch die Kostenträgerschaft für andere Leistungsanbieter. Andere Leistungsanbieter können sich auf Teile des Leistungsspektrums der WfbM beschränken (§ 60 Abs. 2 Nr. 3). Die Kostenträgerschaft teilt sich entsprechend der Aufteilung für § 57 und § 58 auf. Dieser Verteilung der Kostenträgerschaft folgen natürlich auch die jeweils anzuwendenden untergesetzlichen Regelwerke.

15**Untergesetzliche Regelwerke** im Bereich Leistungen nach § 57 **Berufsbildungsbereich**: hier ist für die überwältigende Zahl der Leistungsberechtigten die Bundesagentur für Arbeit zuständiger Leistungsträger. Andere Leistungsanbieter müssen die Anforderungen des Fachkonzepts für Eingangsverfahren/Berufsbildungsbereich bei anderen Leistungsanbietern (Stand Dezember 2017) erfüllen. Download des Dokuments im PDF-Format: www.con.arbeitsagentur.de. Das umfängliche Regelwerk gilt bundeseinheitlich.

16**Untergesetzliche Regelwerke** im Bereich Leistungen nach § 58 **Arbeitsbereich**: Hier gelten die Regelungen der Länder. Wesentlichster Rehabilitationsträger im Bereich § 60 Andere Leistungsträger und – quantitativ noch ausgeprägter – im Bereich § 61 Budget für Arbeit ist die Eingliederungshilfe. Die Umsetzung dieser Vorschriften verläuft damit wesentlich nach den landesgesetzlichen und untergesetzlichen Regeln der jeweiligen Länder, bzw. der dortigen höheren Kommunalverbände. Dies geschieht durchaus im Rahmen der durch das SGB IX gesetzten bundesrechtlichen Rahmens, aber mit gewissen landesspezifischen Ausprägungen. Dies bezieht sich zB auf die Zulassung von Inklusionsbetrieben auch als andere Leistungsanbieter. Die landesspezifischen Regelungen zu §§ 60, 61 sind oft, nicht immer eingebunden in die Landesdurchführungsgesetze zur Eingliederungshilfe. Nur teilweise werden diese Punkte auch explizit in diesen Gesetzen geregelt. Gut dokumentiert diese Vielzahl von Regelungen das Projekt „Umsetzungsbegleitung BTHG“ beim Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. Ausführliche Informationen zum Umsetzungsstand in den Bundesländern sind zu finden unter <https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/>. Dort fehlten allerdings bei Redaktionsschluss solche Informationen für einen Teil der Länder. Für die nachfolgenden Bundesländer finden sich kurze Bemerkungen zum Regelwerk des jeweiligen Landes auf Grundlage der zitierten Quelle, dem Projekt „Umsetzungsbegleitung BTHG“ beim Deutscher Verein:

17**Bayern**: Es wurde im August 2018 eine Musterleistungsvereinbarung zwischen dem Bayerischen Bezirkstag und den Leistungserbringerverbänden abgeschlossen. Diese orientiert sich inhaltlich an den Leistungsvereinbarungen der WfbM. Das Bayerische Teilhabegesetz I (BayTHG I) ist am 17. Januar 2018 in Kraft getreten. Zur Umsetzung der zum 1. Januar 2020 in Kraft tretenden Regelungen des BTHG soll es ein Bayerisches Teilhabegesetz II (BayTHG II) geben.

18**Berlin**: In der Vertragskommission Soziales (KO75) soll eine Leistungsbeschreibung für den Arbeitsbereich der anderen Leistungsanbieter erarbeitet und beschlossen werden.

19**Bremen**: In Bremen sollen die fachlichen Anforderungen an andere Leistungsanbieter in einer standardisierten Leistungsbeschreibung hinterlegt werden. Die Standardleistungsbeschreibung und das Verfahren zur Prüfung der Erfüllung der Anforderungen werden mit der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in der Vertragskommission des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 79 Abs. 1 SGB XII abgestimmt.

20**Hamburg**: Die Freien und Hansestadt hat 2018 ein Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – (AG SGB IX) beschlossen (Hamburgisches Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (AG SGB IX) v. 21. Juni 2018 (HmbGVBl. 2018, 214)). Grundlage der Zulassung anderer Leistungsanbieter ist die Erfüllung der fachlichen Standards, die auch für WfbM gelten. Zu diesen fachlichen Standards zählt ua die Kooperation anderer Leistungsanbieter mit weiteren, in Hamburg vertretenen Leistungserbringern einschließlich WfbM. Hierdurch soll das im BTHG verankerte Wahlrecht des Menschen mit Behinderungen (§ 62 SGB IX) sichergestellt werden.

21**Niedersachsen**: Veröffentlichung eines Merkblatts mit Ausgestaltungskriterien für Leistungen im Arbeitsbereich sowie einer Übersicht der einzureichenden Unterlagen für eine Antragstellung. Kriterien sind ua, dass keine Umwandlung bestehender WfbM zu einem anderen Leistungsanbieter stattfindet und dass maximal 60 Plätze im Arbeitsbereich angeboten werden. Veröffentlichung einer Mustervereinbarung für andere Leistungsanbieter liegt vor.

22Nordrhein-Westfalen: Voraussetzung der Zulassung anderer Leistungsanbieter ist die Erfüllung der fachlichen Standards, die auch für WfbM gelten. Zu diesen fachlichen Standards zählt für den LVR auch die Kooperation anderer Leistungsanbieter mit weiteren, in der Region vertretenen Leistungserbringern einschließlich WfbM. Hierdurch soll das im BTHG verankerte Wahlrecht des Menschen mit Behinderungen (§ 62 SGB IX) sichergestellt werden. Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) hat schon im August 2017 eine Vorgehensweise zur Prüfung der fachlichen Qualitätsanforderungen für die Zulassung anderer Leistungsanbieter im Arbeitsbereich erarbeitet. Die Einrichtung eines Fachausschusses soll bei jedem anderen Leistungsanbieter entsprechend der für die WfbM geltenden Regelungen erfolgen. Zudem kommt eine **Modularisierung**, also die Möglichkeit nur einzelne Bausteine der Leistungen im Arbeitsbereich einer WfbM anzubieten, restriktiv in Betracht. Es ist darauf zu achten, dass die Modularisierung nicht zu kleinteilig erfolgt und das Ziel der beruflichen Teilhabe erreicht wird. Nach Prüfung der Anträge als anderer Leistungsanbieter können Vereinbarungen gemäß §§ 123 Abs. 1, 125 SGB IX zur Teilhabe am Arbeitsleben durch andere Leistungsanbieter mit entsprechenden Leistungs-, Prüfungs- und Vergütungsvereinbarungen geschlossen werden. Die Vereinbarungen werden als Einzelvereinbarungen außerhalb des Landesrahmenvertrags geschlossen.

23Sachsen: Veröffentlichung eines Merkblatts durch den KSV im Oktober 2017, das ua Vorgaben zur Personalausstattung, zur Wirtschaftsführung, zu Beschäftigungs- und Betreuungszeiten, Zahlung von Arbeitsentgelt sowie Vertrag und Sozialversicherung enthält.

24Thüringen: Eine Orientierungshilfe wurde am 15. Mai 2018 veröffentlicht. Kriterien sind ua keine Umwandlung von WfbM-Plätzen in andere Leistungsanbieter. Es sollen bevorzugt Träger zugelassen werden, die bislang nicht im Bereich der WfbM tätig sind. Inklusionsfirmen können als andere Leistungsanbieter im Arbeitsbereich nicht tätig werden, da Beschäftigte in Inklusionsfirmen den Status der Erwerbsfähigkeit haben, Beschäftigte bei anderen Leistungsanbietern hingegen als erwerbsunfähig gelten. Der überörtliche Träger der Eingliederungshilfe schließt mit dem anderen Leistungsanbieter eine Vereinbarung gem. § 125 SGB IX, wenn nach Prüfung des örtlichen Trägers der Eingliederungshilfe feststeht, dass der andere Leistungsanbieter den gesetzlichen Qualitätsanforderungen genügt und der jeweiligen sozialräumlichen Inklusionsstrategie entspricht.